

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3375 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 **über das grenzüberschreitende Fernsehen**

A. Problem

Die in den 80er Jahren einsetzende technische Entwicklung des Satelliten- und Kabelrundfunks hat der grenzüberschreitenden Verbreitung von Fernsehprogrammen eine neue europäische Dimension eröffnet. Die Mitgliedstaaten des Europarates haben schon früh erkannt, daß diese im Interesse des freien internationalen Informationsflusses und aus dem Blickwinkel des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu begrüßende Entwicklung jedoch empfindlich gestört werden könnte, wenn auf ein und dasselbe Programm unterschiedliche oder gar gegensätzliche Regelungen verschiedener nationaler Rechtsordnungen anzuwenden wären.

Ziel des Übereinkommens ist, derartige Störungen auszuschließen.

Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 legt für alle Fernsehveranstalter der Vertragsparteien einheitliche Programm-Mindeststandards für grenzüberschreitendes Fernsehen fest, um — ergänzend zur Freiheit des Direktempfangs — sicherzustellen, daß die Kabel- oder terrestrische Weiterverbreitung dieser Programme, die inhaltlich dem Übereinkommen entsprechen, nicht behindert wird.

Dem Übereinkommen kommt, auch mit Blick auf die Demokratisierung der mittel- und osteuropäischen Staaten, für die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Medienordnung hohe Bedeutung zu. Wenige Monate nach Verabschiedung dieses Übereinkommens im Europarat wurde am 3. Oktober 1989 auch im

EG-Rat Einigung erzielt über die weitgehend inhaltsgleiche Richtlinie (89/552/EWG) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität — ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, berichtigt in ABl. Nr. L 331 vom 16. November 1989, S. 51. Für die EG-Mitgliedstaaten untereinander und nunmehr — mit den Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 — auch für die EFTA-Staaten geht die EG-Fernsehrichtlinie insoweit vor, als sie zu einem bestimmten Gegenstand eine Regelung trifft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 9. Oktober 1991 in Nikosia unterzeichnet. Bereits vor der Unterzeichnung haben die Länder gemäß Nummer 3 Abs. 2 der Lindauer Absprache dem Übereinkommen zugestimmt.

Durch das vorliegende Gesetz soll die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/3375.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten des Europarats für Sekretariatsarbeit im Europarat für den Ständigen Ausschuß und Reisekosten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nach Artikel 20 ff. des Übereinkommens richten sich nach dem noch nicht überschaubaren Bedarf an jährlichen Sitzungen; sie sind im Vergleich zum Gesamthaushalt des Europarats als relativ gering einzuschätzen. Das gleiche gilt für Kosten der zusätzlich von Bund und Ländern zu tragenden Expertenteilnahme an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie im Ausnahmefall einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Schiedsverfahren nach Artikel 25 f. des Übereinkommens für die vom Bund zu tragenden anteiligen Kosten des Verfahrens.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3375 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Der Vorsitzende

Dr. Joseph-Theodor Blank
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatter

Dr. Peter Glotz

Bericht der Abgeordneten Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Peter Glotz und Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**I. Zum Ablauf der Beratungen**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3375 wurde in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 24. März 1993 beraten und dem federführenden Innenausschuß einstimmig zustimmende Kenntnisnahme empfohlen. Er ist damit einer gutachtlichen Stellungnahme und Empfehlung seines Unterausschusses für Auswärtige Kulturpolitik vom 20. Januar 1993 gefolgt.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 27. Sitzung am 20. Januar 1993 von der Vorlage — Drucksache 12/3375 — Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß hat in seiner 74. Sitzung am 22. September 1993 mit den Stimmen der Koalitionsfraktion und der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Vertreterinnen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung der vom Ausschuß beschlossenen Regelungen wird auf die Erläuterungen in Drucksache 12/3375 verwiesen.

Die Bundesregierung hat im Lauf der Beratungen insbesondere darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen in Artikel 7 das Verbot von Fernsehsendungen, die Pornographie zeigten oder Gewalt unangemessen herausstellten, enthalte. Nachdem das Übereinkommen bereits von acht Staaten ratifiziert worden sei, trete es im Mai 1993 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland habe ein hohes Interesse daran, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, um danach auch zusammen mit Staaten, die nicht der EG angehörten und daher auch nicht durch die Parallelvorschrift des Artikels 22 der EG-Fernsehrichtlinie gebunden seien, gegen solche Sendungen vorgehen zu können.

Der Innenausschuß hat sich diesen Ausführungen angeschlossen und sich für eine baldige Ratifizierung des Übereinkommens ausgesprochen.

Seitens der Fraktion der F.D.P. wurde jedoch Kritik an der in Artikel 10 des Übereinkommens enthaltenen Quotenregelung geäußert und betont, Wettbewerbsfähigkeit lasse sich nicht mit protektionistischen Schutzzäunen erreichen.

Bonn, den 4. Oktober 1993

Dr. Joseph-Theodor Blank
Berichterstatler

Dr. Peter Glotz

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)